

Gemeinde Arnschwang



Landkreis Cham

**Änderung Flächennutzungsplan
für das Sondergebiet
Freiflächenphotovoltaikanlage „Auf der Eben“**

Umweltbericht

Entwurf

Planungsstand: 14.02.2024
(Billigungs- und Auslegungsbeschluss)
(Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung)

Auftraggeber:

Solar-Biotop-Entwicklungs GmbH
Nößwartling 18A
93473 Arnschwang

Planung:

Steinlohe 62, 93464 Tiefenbach
Telefon 09673 69 39 014
kontakt@pb-siebold.de
Planungsbüro Siebold
einfach denken

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes.....	2
1.2 Standortwahl.....	3
1.2.1 Zweck und Zielsetzung des Konzepts.....	3
1.2.2 Ausschlussflächen gemäß Anlage Standorteignung Nr 1 der Hinweise des StMB zur Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.....	3
1.2.3 Eingeschränkt geeignete Standorte gemäß Anlage Standorteignung Nr. 2 der Hinweise des StMB zur Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.....	4
1.2.4. Geeignete Standorte.....	4
1.3 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen und Art deren Berücksichtigung.....	4
1.3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).....	4
1.3.2 Regionalplan Region Regensburg (RP 11).....	5
1.3.3 Flächennutzungsplan.....	6
1.3.4 Naturschutzrecht.....	8
1.3.4.1 Bundesnaturschutzgesetz.....	8
1.3.4.2 Bayerisches Naturschutzgesetz.....	8
1.3.5 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).....	9
1.3.6 Landschaftsschutzgebiet.....	9
1.3.7 Denkmalschutzrecht.....	10
1.3.8 Baurecht, Baugenehmigungspflicht, Landschaftspflegerische Begleitplanung.....	11
1.3.9 Überschwemmungsgefährdung.....	11
2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der festgestellten Umweltauswirkungen.....	11
2.1 Natürliche Grundlagen.....	11
2.2 Artenschutzrecht.....	11
2.3 Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sowie auf deren Wirkungsgefüge.....	12
2.3.1 Schutzgut Boden.....	12
2.3.2 Schutzgut Wasser.....	12
2.3.3 Schutzgut Klima/Luft.....	12
2.3.4 Schutzgut Arten und Lebensräume.....	12
2.3.5 Schutzgut Mensch.....	12
2.3.6 Schutzgut Landschaftsbild.....	13
2.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	13
2.3.8 Wechselwirkungen.....	13
2.6 Geplante Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen.....	13
2.6.1 Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen.....	13
2.6.2 Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen.....	13
2.7 Bilanzierung des Eingriffs - Ausgleich.....	14
3. Zusätzliche Angaben.....	15
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung.....	15
3.2 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	15
3.3 Quellen.....	16

UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung und hierfür die Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich. Dieser beschreibt und bewertet voraussichtliche, erhebliche Auswirkungen auf unterschiedliche Umweltbelange in Zusammenhang mit dem beabsichtigten Vorhaben.

Auf Grundlage des § 2 Abs. 4, Satz 5 BauGB (Abschichtungsprinzip) kann die Umweltprüfung mit vorliegender Änderung des Flächennutzungsplans auf die Untersuchung zusätzlicher oder anderer erheblicher Umwelteinwirkungen beschränkt werden, die nicht bereits Bestandteil der Umweltprüfung auf Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplanes sind.

1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Arnschwang hat die Umwandlung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet - Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie“ nach § 11 BauNVO zum Inhalt.

Ziel ist die bauleitplanerische Vorbereitung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit fest installierten Modulen.

Die geplante Photovoltaikanlage liegt etwa 1200 m östlich vom Ort Grasfilzing, der im Süden des Gemeindegebiets Arnschwangs liegt.

Das Plangebiet schließt sich östlich an Grasfilzing an, wobei die Fläche, auf der Solarmodule errichtet werden können, erst mit ca. 180 m Entfernung zur Wohnbebauung beginnt. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen und Waldflächen, sowie kleinere Feldgehölze, Hecken und ein wasserführender Graben.

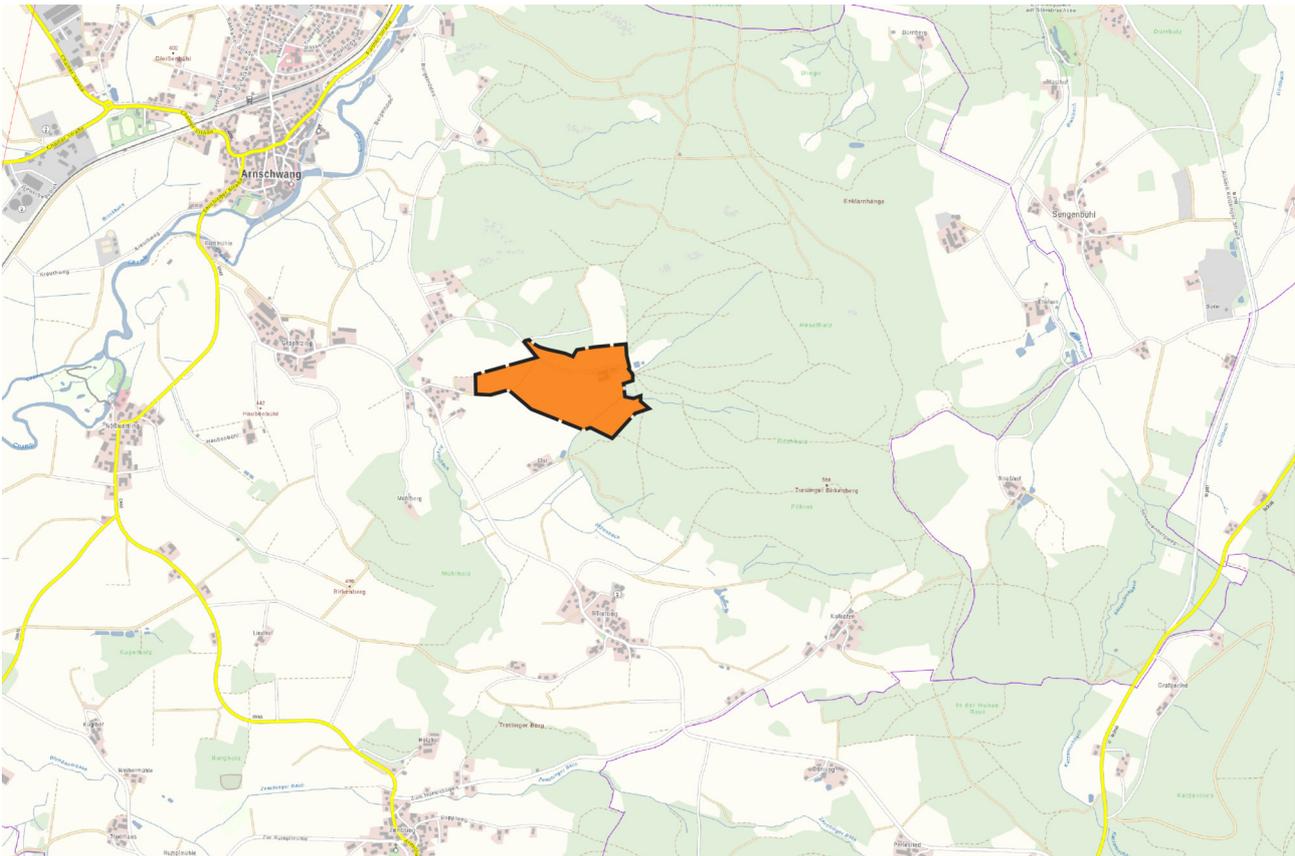


Abbildung: Lage im Raum (Kartengrundlage OpenStreetMap)

1.2 Standortwahl

1.2.1 Zweck und Zielsetzung des Konzepts

Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Abwägung auf mögliche Standortalternativen würde dieses Abwägungsgewicht der erneuerbaren Energien im Hinblick auf § 2 EEG 2023 abschwächen und die gesetzgeberische Wertung unterlaufen. Daher beschränkt sich die Standortwahl auf eine Prüfung des gewählten Standorts auf mögliche Konflikte.

1.2.2 Ausschlussflächen gemäß Anlage Standorteignung Nr 1 der Hinweise des StMB zur Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Die Anlage befindet sich außerhalb von grundsätzlich nicht geeigneten Ausschlussflächen, wie z.B. Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete, naturschutzrechtlich geschützte Flächen und landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität.

1.2.3 Eingeschränkt geeignete Standorte gemäß Anlage Standorteignung Nr. 2 der Hinweise des StMB zur Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Das Planungsgebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“. Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Der Schutzzweck des § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ ist dem unterzuordnen.

Weitere Restriktionsflächen sind nicht betroffen.

1.2.4. Geeignete Standorte

Ausschlaggebend für die Errichtung von Erneuerbare-Energie-Anlagen ist die Möglichkeit zur Errichtung und des wirtschaftlichen Betriebs. Durch die leichte Südhanglage ist der Ertrag bezogen auf die projizierte Grundfläche höher als bei flachem Gelände. Das heißt, das zur Verfügung stehende Areal reduziert den Eingriff in die Landschaft im Vergleich zu anders geneigtem Gelände.

Es besteht eine kurze Anbindung an das bestehende Stromnetz, das Grundstück ist verfügbar und ein Großteil des Planungsgebiets wird durch vorhandene Gehölzstrukturen im näheren Umfeld in der Fernwirkung minimiert.

Durch die Planung als Solarfeld-Biotop und die Berücksichtigung des entsprechenden Maßnahmenkatalogs kommt es zu einer ökologischen Aufwertung des Gebietes.

Die Anlage wird nach Ende der Betriebszeit vollständig rückgebaut.

Die Verkehrserschließung ist durch ein vorhandenes Straßennetz gewährleistet, es wird keine zusätzliche Infrastruktur über die Anlage hinaus notwendig

Die Gemeinde Arnschwang vertritt die Ansicht, dass dem Belang der Ausweisung von Flächen für die regenerative Energiegewinnung unter Beachtung des besonderen Gewichtes von Natur- und Artenschutz sowie Landschaftspflege und Biotopvernetzung eine höhere Priorität eingeräumt werden kann und setzt dies mit vorliegender Bauleitplanung um.

1.3 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen und Art deren Berücksichtigung

Um die Naturschutzpotenziale der geplanten PV-Freiflächenanlage auszuschöpfen und gleichzeitig die Akzeptanz für den Ausbau der Solarenergie zu fördern, ist eine Teilnahme am Zertifizierungssystem EULE (Evaluierungssystem für eine umweltfreundliche und landschaftsverträgliche Energiewende) vorgesehen. Mit Hilfe dieses Zertifizierungssystems können Standorte gezielt ökologisch aufgewertet und für die Biodiversität optimal entwickelt werden.

1.3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) liegt Arnschwang im allgemeinen ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf.

Konkrete Aussagen in Bezug auf das Planungsgebiet oder dessen Umgebung werden im Landesentwicklungsprogramm nicht getroffen, so dass die Planung als verträglich mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms angesehen werden kann.

1.3.2 Regionalplan Region Regensburg (RP 11)

Für die Gemeinde Arnschwang gilt der Regionalplan der Region 11 Regensburg in der Fassung gemäß sechster Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg vom 10.12.2019

Im Regionalplan der Region 11 Regensburg ist die Gemeinde Arnschwang als „Allgemein ländlicher Raum mit Handlungsbedarf“ eingestuft. Eine zentralörtliche Einstufung liegt nicht vor, Arnschwang ist dem Nahbereich um das Mittelzentrum Furth im Wald zugeordnet.

Gemäß der Karte 3 - „Landschaft und Erholung“ (Stand: 01.09.2011) befindet sich das Plangebiet innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets mit der Nummer 28 („Oberpfälzer Kuppenalb und östliche Albabdachung. Die Oberpfälzer Kuppenalb ist durch eine große Zahl von Dolomitkuppen geprägt, welche die sonst intensiv landwirtschaftlich genutzte Hochfläche gliedern und eine relativ hohe Artenvielfalt aufweisen.“)

Die vorliegende Planung berücksichtigt den Regionalplan wie folgt:

Die Anlage wird nach Ende der Betriebszeit vollständig zurückgebaut.

Vorhandene Gehölzstrukturen im näheren Umfeld und landschaftliche Einbindung durch topographische Verhältnisse minimieren die Fernwirkung weitgehend.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind umfangreiche Maßnahmen vorgesehen, die einer weiteren landschaftlichen Einbindung und einer ökologischen Aufwertung des Gebiets dienen.

Die Verkehrserschließung ist sichergestellt, es wird keine zusätzliche Infrastruktur über die Anlage hinaus notwendig.

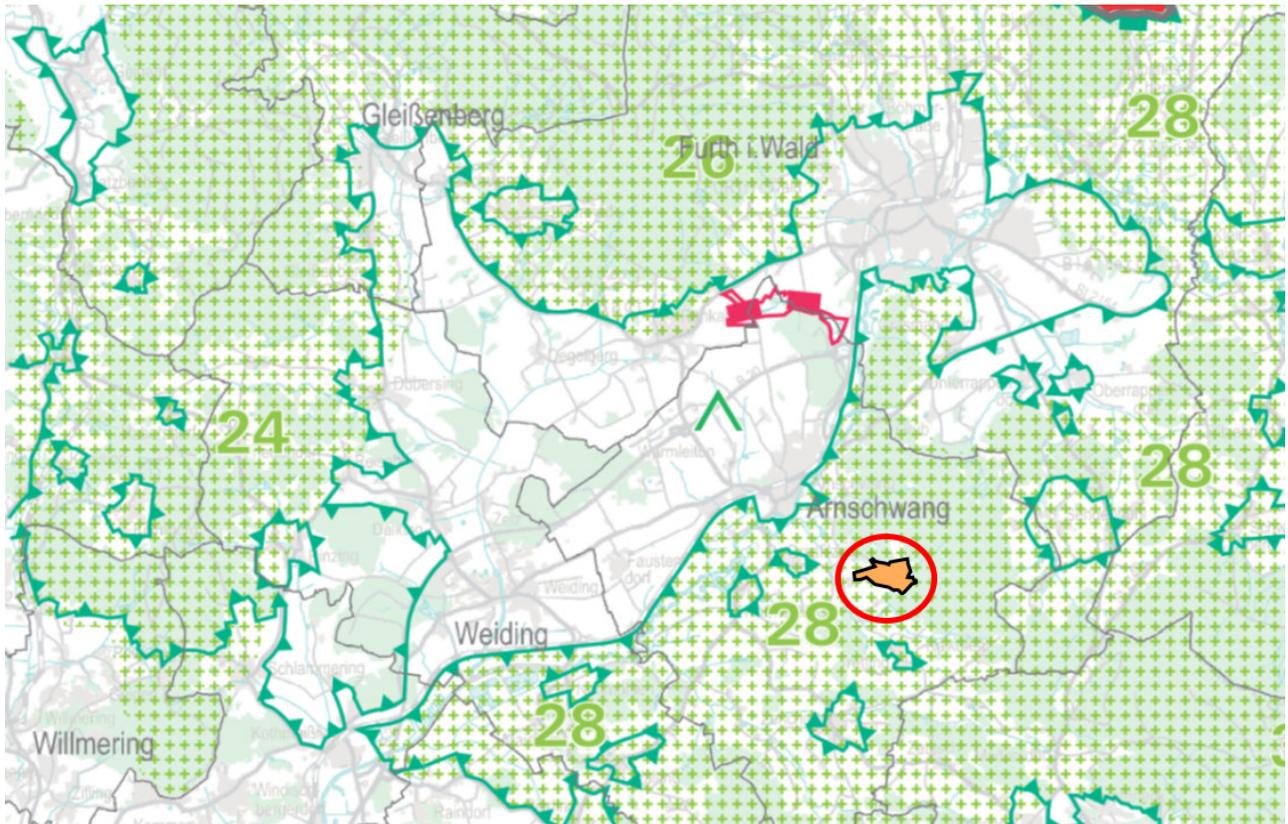


Abbildung: Ausschnitt aus Karte 3 Regionalplan mit Planungsgebiet.

1.3.3 Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) dargestellt.

Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB soll zu vorliegender Änderung des Flächennutzungsplans auch ein vorhabensbezogener Bebauungs- mit Grünordnungsplan aufgestellt werden.

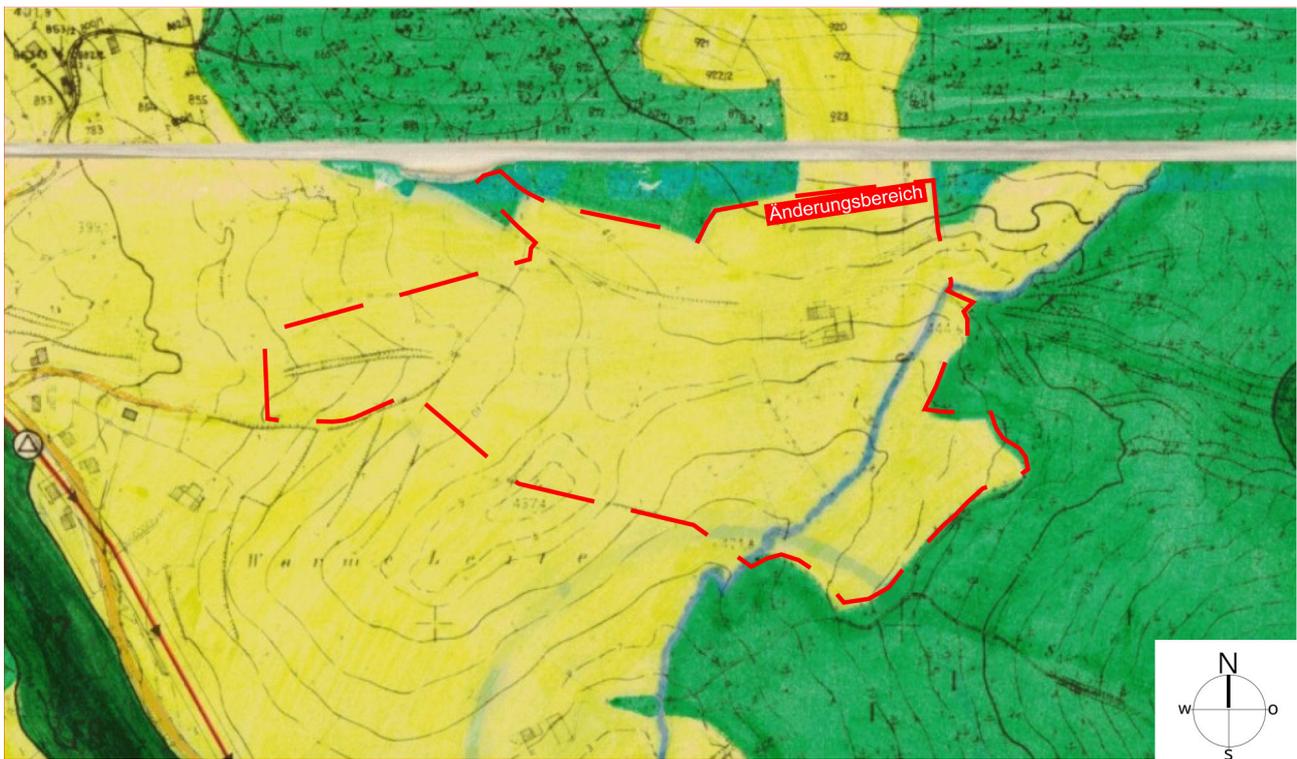


Abbildung: Flächennutzungsplan ohne Planbereich

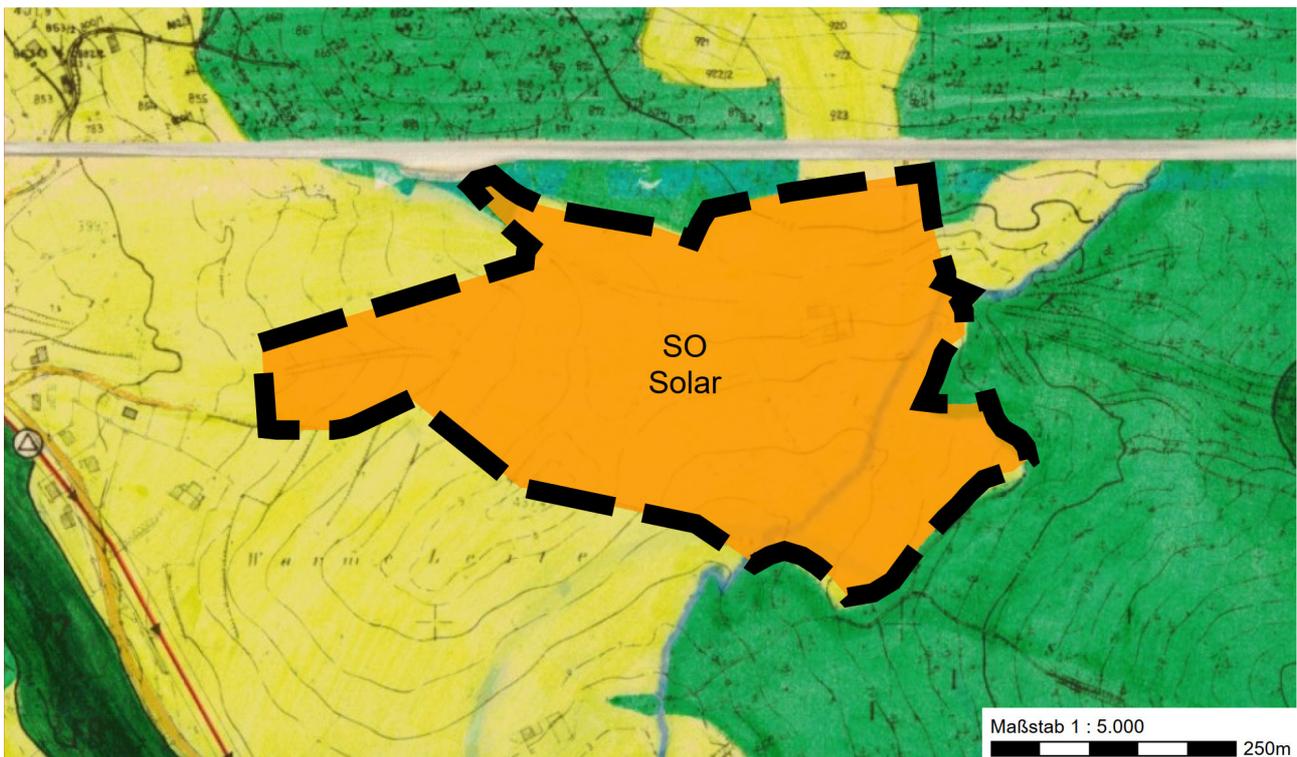


Abbildung: Flächennutzungsplan mit Planbereich

1.3.4 Naturschutzrecht

1.3.4.1 Bundesnaturschutzgesetz

Innerhalb des Planungsbereichs befinden sich keine Gebiete nach Kapitel 4 (Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft), mit Ausnahme des Landschaftsschutzgebiets „Oberer Bayerischer Wald“, siehe hierzu Punkt 1.3.6.

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen kann durch ihren Flächenverbrauch, durch die Veränderung von Oberflächengestalt, Bodenstruktur und Nutzung sowie durch Änderungen des Kleinklimas zu nachhaltigen Veränderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen. Sie ist daher grundsätzlich als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG zu werten.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen ist der Verursacher verpflichtet, diese durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) (§ 15 BNatSchG).

1.3.4.2 Bayerisches Naturschutzgesetz

Innerhalb des Planungsbereichs befinden sich keine Gebiete nach Teil 3 (Schutz von Flächen und einzelnen Bestandteilen der Natur) und Teil 4 (Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, gesetzlicher Schutz von Biotopen).

1.3.5 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Gebiets zur Optimierung im Nahrungsgebiets des Weißstorchs, gemäß des Arten- und Biotopschutzprogramms des Landkreis Cham (ABSP März 1999).

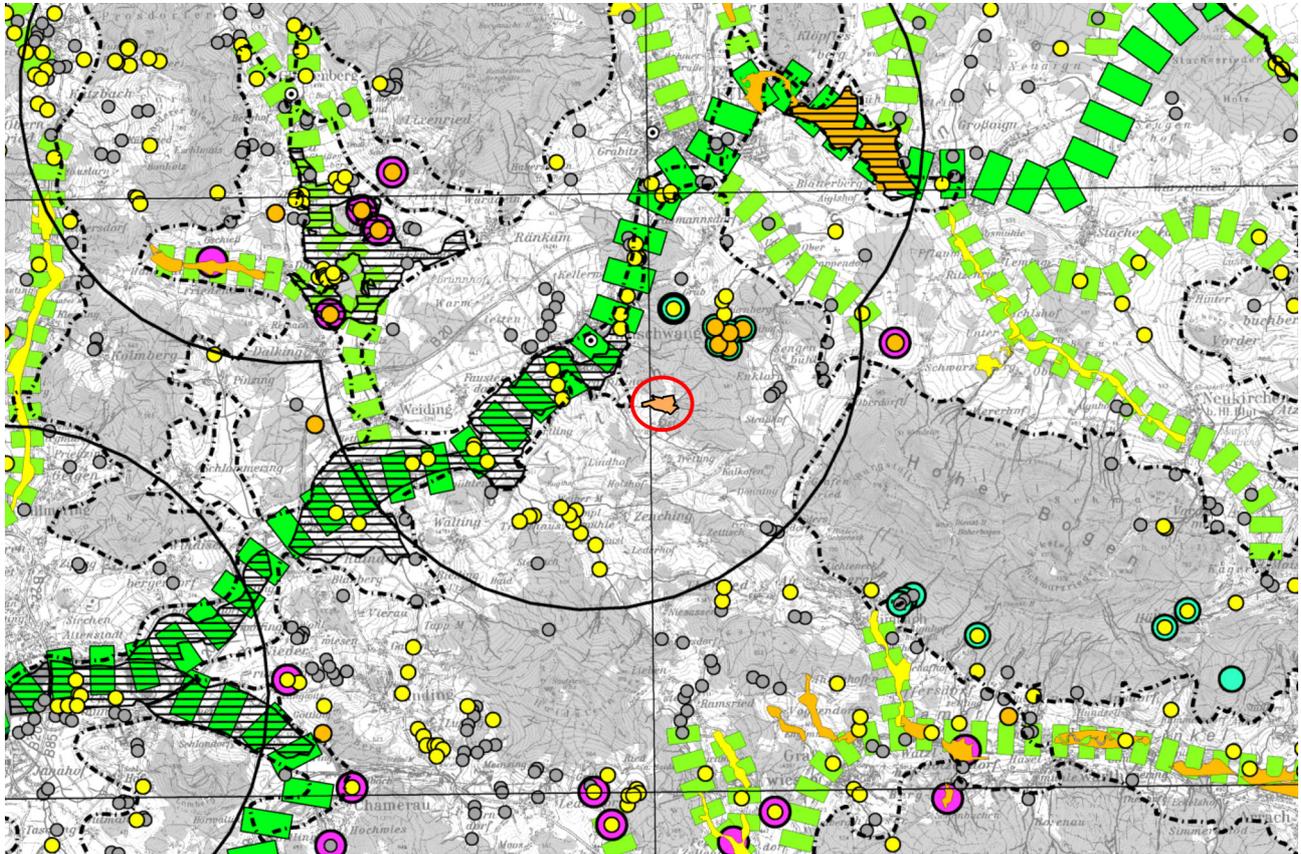


Abbildung: Ausschnitt Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern ABP Landkreis Cham Ziele und Maßnahmen FEUCHTGEBIETE

1.3.6 Landschaftsschutzgebiet

Das Planungsgebiet liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Oberer Bayerischer Wald“

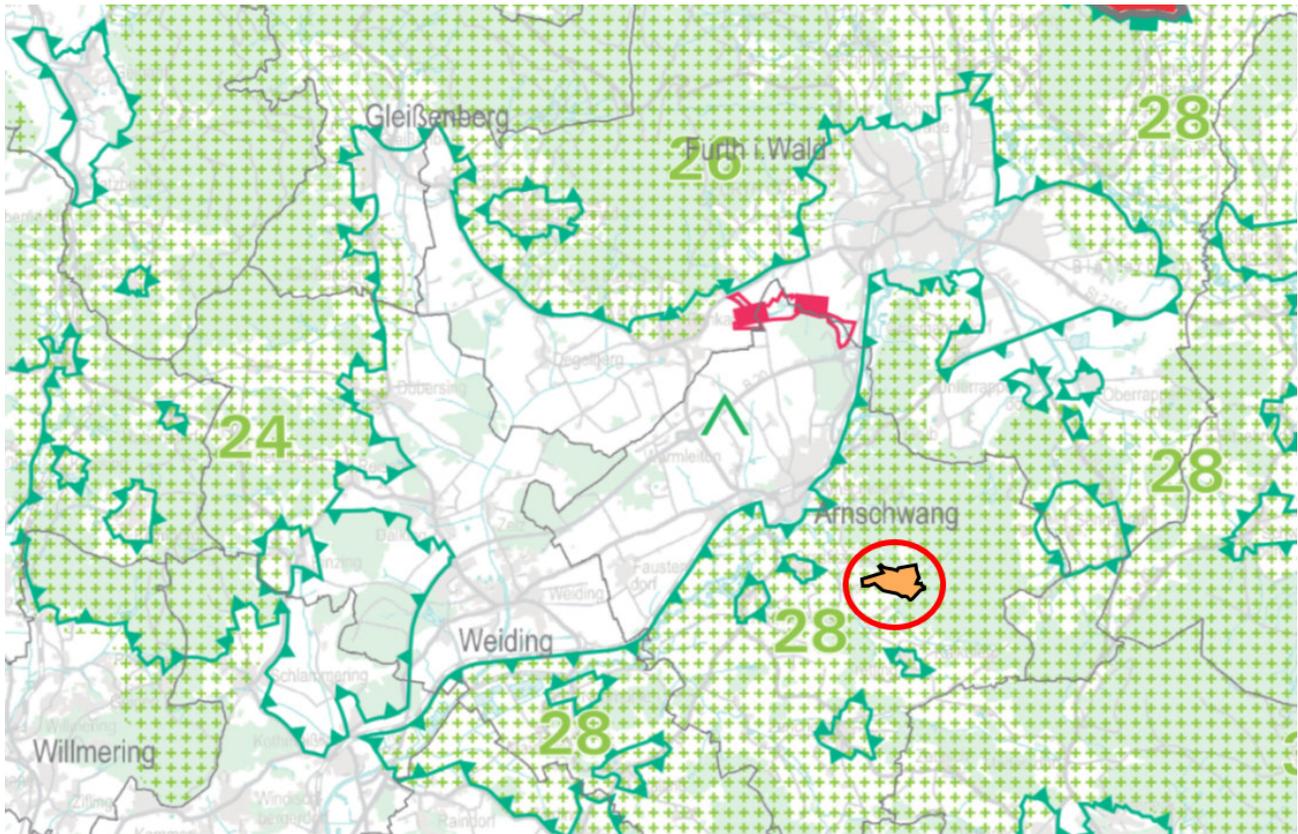


Abbildung: grüne Kreuze LSG „Oberer Bayerischer Wald“

Das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ nimmt mit 132.303,7 ha im Landkreis Cham 86,7 % der Gesamtfläche ein.

Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Der Schutzzweck des § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ ist der öffentlichen Sicherheit unterzuordnen.

Zumal bei einer Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebietes von rund 132.303,7 ha, die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage, mit rund 14,5 ha nur einen sehr geringen Anteil einnimmt. Durch die getroffenen, geeigneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushalts auf ein Mindestmaß reduziert.

Die Befreiung wird durch den Vorhabensträger nach Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt.

1.3.7 Denkmalschutzrecht

Bodendenkmäler

Im Geltungsbereich und im näheren Umfeld befinden sich keine bekannten Bodendenkmäler, grundsätzlich ist der § 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Beim Auffinden eines Bodendenkmals, ist dies der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

1.3.8 Baurecht, Baugenehmigungspflicht, Landschaftspflegerische Begleitplanung

Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich grundsätzlich nicht um privilegierte Bauvorhaben des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Da eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, scheidet auch eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB für die geplante Anlage aus. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der geplanten PV-Freiflächenanlagen, erfordert daher eine gemeindliche Bauleitplanung.

Am 20.07.2004 trat das EAG Bau in Kraft, dessen Anlass in erster Linie die Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Plan-UP-Richtlinie) war.

Nach Plan-UP-Richtlinie ist für alle Bauleitpläne grundsätzlich eine Umweltprüfung durchzuführen.

Bei der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Für die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein qualifizierter Landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen und dem Landratsamt vor Baubeginn vorzulegen.

1.3.9 Überschwemmungsgefährdung

Für das Plangebiet wurde laut Landesamt für Umweltschutz (LfU) keine Hochwassergefahrenflächen und Überschwemmungsgebiete festgesetzt.

Im Geltungsbereich befindet sich eine sogenannter „wassersensibler Bereich“. Im wassersensiblen Bereich kann im Gegensatz zu amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. An kleineren Gewässern kann die Darstellung der wassersensiblen Bereiche Hinweise auf mögliche Überschwemmungen und hohe Grundwasserstände geben und somit zu Abschätzung der Hochwassergefahr herangezogen werden.

Die geplante Anlage stellt kein Abflusshindernis dar und beeinträchtigt keinen Retentionsraum.

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der festgestellten Umweltauswirkungen

2.1 Natürliche Grundlagen

Das Planungsgebiet befindet sich im Naturraum D63 „Oberpfälzer und Bayerischer Wald“ und hier in der naturräumlichen Untereinheit 404 „Regensenke“.

2.2 Artenschutzrecht

Auf den intensiv genutzten Ackerflächen sind keine besonders oder streng geschützte Pflanzen- und Tierarten in der Artenschutzkartierung erfasst (siehe Punkt 1.3.5). Vorkommen von Bodenbrütern wie z.B. Feldlerche sind aufgrund der Größe des Gebiets anzunehmen.

Inwiefern Artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und wie diese Einflüsse abgemildert werden, wird in einem artenschutzrechtlichen Gutachten erfasst. Die Erstellung des Gutachten ist beauftragt, bei geeigneter Witterung wird im Frühjahr 2024 eine entsprechende Kartierung der Arten vor Ort durchgeführt.

2.3 Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sowie auf deren Wirkungsgefüge

2.3.1 Schutzgut Boden

Durch den Bau des Batteriespeicherplatzes und einzelner kleinerer Fundamentflächen für fünf Trafostationen kommt es zu geringfügigen Beeinträchtigungen bodenökologischer Funktionen im Bereich dieser Versiegelungen.

Verbesserungen durch den Wegfall von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmittelinträgen sowie Wegfall mechanischer Bodenbearbeitung.

2.3.2 Schutzgut Wasser

Keine bzw. geringe Verschärfung durch lokale Bündelung des Oberflächenabflusses.

Kein Anfallen von Abwasser.

Verbesserungen durch den Wegfall von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmittelinträgen in Oberflächengewässer.

2.3.3 Schutzgut Klima/Luft

Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse durch großflächige Verschattung, weniger Ein- und Abstrahlung.

Geringfügige Behinderung von Kaltluftentstehungsbereichen.

Reduzierung der Klimaerwärmung durch Einsparung von CO².

Reduzierung von Luftschadstoffen und Feinstaub durch reduzierte Bearbeitung der Flächen.

2.3.4 Schutzgut Arten und Lebensräume

Umwandlung von derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen in artenreiches Extensivgrünland bzw. Flächen zur Förderung der Artenvielfalt (EULE-Maßnahmen)

Beeinflussung der Vegetationszusammensetzung durch Verschattungseffekte

Verbesserung der gesamtökologischen Situation

Rückführung in landwirtschaftliche Flächen nach endgültiger Nutzungsaufgabe der Anlage.

2.3.5 Schutzgut Mensch

Keine Beeinträchtigungen durch anlagebedingte Emissionen

Wegfall von landwirtschaftlich bedingten Emissionen.

2.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Veränderung des Landschaftsbildes durch technische Bauwerke (Solarmodule, Energiespeicher)

Optimierung des Landschaftsbildes durch zusätzliche Strukturierung infolge artenförderliche Extensivierung der Flächen und Eingrünungsmaßnahmen .

2.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bei Auffinden von Bodendenkmälern ist dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

2.3.8 Wechselwirkungen

Durch die kleinräumige Änderung der mikroklimatischen Verhältnisse, aufgrund von Veränderungen von Licht- und Feuchtigkeitsverhältnissen, kommt es zu kleinräumigem Wechsel von verschiedenen Vegetationstypen und damit zu Steigerung der Biotop- und Artenvielfalt.

Durch die Überschirmung einzelner Bereiche bildet sich eine ganzjährig weitgehend geschlossene Vegetationsdecke. Diese Bereiche können wertvolle Nahrungshabitate für einige Vogelarten darstellen. Weitere positive Effekte hat dies sowohl für die Wasserspeicherung in den oberflächennahen Bodenschichten (Schutzgut Wasser) als auch für den Erosionsschutz (Schutzgut Boden).

Die lufthygienische Situation der Siedlungsflächen und die Funktion der angrenzenden Gehölzbestände im klimatischen Austauschprozess sind von dem Vorhaben nur unwesentlich betroffen.

2.6 Geplante Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

2.6.1 Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

Die Standortwahl erfolgte unter Beachtung der Standorteignung unter Vermeidung von Ausschluss- und Restriktionsflächen.

Die Überplanung betrifft keine Gebiete mit naturschutzfachlich wertvollen Bereichen, wie z.B. amtlich kartierten Biotopen, Bodendenkmälern und Geotopen, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Umzäunung hält 15 cm Abstand zum Boden um die Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger zu gewährleisten.

2.6.2 Vermeidung durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

Durch die Flächenausweisung für eine umweltförderliche Photovoltaik-Freiflächenanlage in einem intensiv ackerbaulich genutzten Bereich werden erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts minimiert. Die geplante Freiflächenanlage wird entsprechend des EULE-Maßnahmenkatalogs geplant und ausgeführt. Eine Zertifizierung nach dem EULE-Zertifizierungssystem zur Bewertung der Einbindung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Solarfelder) in Natur und Landschaft ist angestrebt. Eine Verbesserung bzw. Eingliederung in die

Natur und Landschaft ist daher wahrscheinlich. Die Berücksichtigung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes sowie die schonende Einbindung der Anlage werden extern überwacht.

Darüber hinaus werden ergänzende Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft durch Heckenbepflanzung im Nordosten und Westen der Modulbereiche als Eingrünung geplant.

Die Grundflächenzahl des Plangebiets wird auf 0,5 festgesetzt, der Modulabstand zum Boden beträgt über 80cm, der durchschnittliche Reihenabstand beträgt 3,75m, mindestens jedoch 3,00m. Die Flächen werden nicht gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt. Die Pflegemaßnahmen werden entsprechend der gewollten Entwicklung des Standorts als Biotop festgelegt. Diese Festlegung erfolgt nach Evaluierung des Bestands.

Bei Einhaltung der genannten Maßnahmen kann, verglichen mit dem vorliegenden Ausgangszustand der Anlagenfläche davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben.

2.7 Bilanzierung des Eingriffs - Ausgleich

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt anhand des Leitfadens für „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (StMLU, 2021).

Der Eingriff erfolgt auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen mit geringer Versiegelung, es handelt sich um Flächen geringer Bedeutung (3WP).

Zur Bilanzierung des Eingriffs ergibt sich eine Fläche von 120.000m² (Flächen ohne Eingriff werden nicht bilanziert): Der § 18 Abs. 1 BNatSchG sieht für Bauleitpläne und Satzungen eine Entscheidung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB vor, wenn auf Grund dieser Verfahren Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Die Eingriffsermittlung erfolgt gemäß den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 für die bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Durch die Einhaltung dieser Maßgaben und Umsetzung der Maßnahmen nach den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Stand 10.12.2021), und da der Ausgangszustand der Anlagenfläche gemäß Biotopwertliste als intensiv genutztes Grünland einzuordnen ist, entsteht kein Ausgleichsbedarf.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen sowie zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurden die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 beachtet.

Besondere Schwierigkeiten im Rahmen der Umweltprüfung traten im vorliegenden Fall nicht auf.

3.2 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Auf ca. 15 ha soll eine umweltförderliche Photovoltaik-Freiflächenanlage in einem intensiv ackerbaulich genutzten Bereich errichtet werden. Die geplante Freiflächenanlage wird entsprechend des EULE-Maßnahmenkatalogs geplant und ausgeführt. Eine Zertifizierung nach dem EULE-Zertifizierungssystem zur Bewertung der Einbindung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Solarfelder) in Natur und Landschaft ist angestrebt. Eine Verbesserung bzw. Eingliederung in die Natur und Landschaft ist daher wahrscheinlich. Die Berücksichtigung der Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes sowie die schonende Einbindung der Anlage werden extern überwacht.

Die Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ das mit rund 86,7 % der Landkreisfläche sehr groß ist. Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb landschaftsökologisch oder wasserwirtschaftlich wertvoller Flächen. Der Boden ist durchschnittlich ertragreich. Auf der Süd- und Westseite des Planungsgebiets werden zur besseren optischen Einbindung der Modulflächen und der technischen Anlagen Pflanzungen vorgenommen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen auf Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft oder sonstige Güter zu erwarten.

3.3 Quellen

Umweltatlas Bayerisches Landesamt für Umwelt

WMS-Dienste Bayerisches Landesamt für Umwelt

Geoportal Bayern

Bayern-Atlas

Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP Landkreis Cham)

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern)

Regionalplan Region Regensburg (RP 1 1),

Flächennutzungs- mit integriertem Grünordnungsplan der Gemeinde Arnschwang

örtliche Geländeerhebungen (August 2022)

Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Stand 10.12.2021